

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Grins

Der Gemeinderat der Gemeinde Grins hat mit Beschluss vom 30.11.2006 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz LGBI. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 44/2003 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Grins gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grins.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte "Eigenkompostierer");
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;

- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke bzw. Wohnobjekte: Schutzhütte (Augsburgerhütte). Diese haben ihren Rest-, und Biomüll mittels versperbaren Container in den Sommermonaten bzw. während der Öffnungszeiten der Schutzhütte ins Tal, zum Sammelplatz hinter dem Schwimmbad zu transportieren, wo er von der öffentlichen Müllabfuhr übernommen wird.

§4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter.

Festlegung in der Verordnung nach folgenden Möglichkeiten:

- a) Restmüllsäcke 60 Liter;
- b) Restmüllgroßbehälter für Gewerbebetriebe 240, 660, 770 und 1.100 Liter;
- c) Bioabfalltonne für private Haushalte 25 Liter;
- d) Bioabfalltonne für Gewerbebetriebe 120 Liter;

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll: mindestens 4 Müllsäcke zu 60 Liter pro Person und Jahr
- b) für den Biomüll 3 Liter pro Person und Woche

3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt oder die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenberechnung des Abs. 2 zu erwerben.

4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig und zwar am Freitag von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr, sollte der Freitag ein Feiertag sein, am Tag vorher von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für Bioabfall werden 14-tägig und zwar am Mittwoch von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, sollte der Mittwoch ein Feiertag sein am Tag nachher von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Hausaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können;
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen so kann eine entsprechende Anpassung desselben oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Grins abgegeben werden.

§6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die Wertstoffe und Verpackungen -Glas, Papier/Kartonagen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind beim Recyclinghof Grins getrennt in die dafür vorgesehenen Großcontainer, abzugeben.
- 2) **Altglas** ist in die beim Recyclinghof aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 4) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind am Recyclinghof dem Recyclinghofmitarbeiter zu übergeben.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen usw.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen,

- b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,

6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen :

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen,

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,

7) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in den entsprechenden Container einzubringen.

8) **Speisefette** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§7**Festlegung des Systems der Sammlung von Biobfällen/kompostierbaren Abfällen****1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:**

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren ;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) Sogenannte "Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren. (= Meldepflicht) .

5) Strauch- und Baumschnitt ist

zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) auf die dafür vorgesehene Deponie der Gemeinde abzugeben. Die Termine werden mittels Postwurf bekannt gegeben.

§8**Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.
 - a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§9**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F. bestraft.

§10**In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Grins tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.07.1999 außer Kraft.

Grins, am 4.12.2006

Der Bürgermeister

(Thomas Lutz)

